

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 13 **Freyung, 04.10.2023** **53. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
26.09.2023	Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 30.06.2023	48
28.09.2023	Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken zum Schutz vor der Geflügelpest vom 23.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17)	49

Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 30.06.2023

09 272 149	Spiegelau	3.836
09 272 150	Thurmansbang	2.606
09 272 151	Waldkirchen, Stadt	11.184
09 272 152	Zenting	1.133
Zusammen		79.354
09 272 000	Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern	
Gemeinde	Einwohner	
09 272 116	Eppenschlag	966
09 272 118	Freyung, Stadt	7.235
09 272 119	Fürsteneck	845
09 272 120	Grafenau, Stadt	8.183
09 272 121	Grainet	2.478
09 272 122	Haidmühle	1.397
09 272 126	Hinterschmiding	2.457
09 272 127	Hohenau	3.297
09 272 128	Innernzell	1.572
09 272 129	Jandelsbrunn	3.336
09 272 134	Mauth	2.230
09 272 136	Neureichenau	4.454
09 272 146	Neuschönau	2.202
09 272 138	Perlesreut, Markt	2.905
09 272 139	Philippsreut	617
09 272 140	Ringelai	1.917
09 272 141	Röhrnbach, Markt	4.326
09 272 142	Saldenburg	2.004
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte	2.960
09 272 145	Schöfweg	1.321
09 272 147	Schönberg, Markt	3.863

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online unter folgendem Link <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis//online/data?operation=table&code=12411-009r> (kopieren Sie diesen Link bitte in die Browserzeile, falls der direkte Aufruf nicht funktioniert) abgerufen werden.

Fürth, 26.09.2023
Bayerisches Landesamt für Statistik

gez.
Petra Audenrieth

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;

Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamt Freyung-Grafenau zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken zum Schutz vor der Geflügelpest vom 23.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Freyung-Grafenau zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) vom 23.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.17 des Landkreis Freyung-Grafenau am 30.11.2022, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als öffentlich bekannt gegeben.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, den 28.09.2023

Scheichenzuber-Art

Oberregierungsrätin

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung

öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr.: 231, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. **Die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 19.10.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Freyung-Grafenau am 21.10.2022 unter Nr. 1. angeordneten Schutzmaßnahmen (Beschränkungen der Abgabe im Reisegewerbe) behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind einzuhalten.**

3. Fachliche Hinweise:

- 3.1. Jeder Geflügelhalter sollte unabhängig von seiner Bestandsgröße im Rahmen der Eigenvorsorge und Sorgfaltspflicht grundsätzliche Biosicherheitsmaßnahmen wie die Verwendung von Schutzkleidung und die räumliche Trennung seines Geflügels von Wildgeflügel dauerhaft praktizieren, da im Gegensatz zu den vergangenen Jahren mittlerweile mit einem langfristigen Vorkommen der hochpathogenen Aviären Influenza in der Wildvogelpopulation und demnach auf niedrigem Niveau auch über die Sommermonate zu rechnen ist. Dies gilt insbesondere für Haltungen an oder in der Nähe von großen und kleinen Gewässern.

Die Verwendung einer geeigneten Schutzkleidung und deren Reinigung und Desinfektion oder unschädliche Beseitigung nach Verwendung ist beim Impfen und gewerbsmäßigen Umgang mit Geflügel Pflicht [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 5 Geflügelpest-Verordnung].

- 3.2. Hausgeflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Daneben darf Hausgeflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zu-

gang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest- Verordnung].

- 3.3. Auf die Verpflichtung zur tierärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen der Aviären Influenza bei erhöhten Verlusten wird hingewiesen [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung].

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

- 3.4. Auf die grundsätzlich geltenden Auflagen (geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen) für Geflügelausstellungen, -märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art wird hingewiesen [Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Geflügelpest-Verordnung]. Für Rückfragen steht das Landratsamt Freyung-Grafenau, Veterinäramt/Verbraucherschutz zur Verfügung.

- 3.5. Nach Art. 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
